

# Bedingungen der Charterpreisausfallversicherung

## 1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

## 2. Versicherungsumfang

Versichert ist auf Basis der Bedingungen für die Charterausfallversicherung und der besonderen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen (BVB/BK 2007) der Forderungsausfall des rechtlich bestehenden Anspruches auf Rückzahlung des gezahlten Charterpreises der im Antrag angegebenen Charter des Versicherungsnehmers aufgrund der Nichterbringung der Leistung, der zur Verfügungstellung der Yacht, des Vercharterers durch Insolvenz und/oder wegen Nichtweiterleitung der Kundengelder (Insolvenz der Agentur).

Versicherungsfall:

Weder das gecharterte, noch ein Ersatzschiff können vom Vercharterer zum vereinbarten Zeitpunkt durch folgende Ursachen zur Verfügung gestellt werden:

- sollte zwischen Buchung und Antritt des Törns der vermittelte Vercharterer in Insolvenz gehen und eine Durchführung des Törns nicht möglich sein
  - wegen Nichtweiterleitung der Kundengelder
  - durch einen Bootsunfall das Boot derart beschädigt bzw. wegen Bootsuntergang das vermittelte Boot nicht verfügbar sein und auch kein Ersatzboot für den gebuchten Törn beschafft werden kann (Ersatzboot: Definition nach Allgem. Charterbedingungen: Eine in Größe, Kabinen- und Kojenanzahl sowie Ausstattung vergleichbare Yacht.). Dieser muss bis spätestens 1/4 der vereinbarten Charterdauer maximal 3 Tage zur Verfügung gestellt werden.
- Regressmöglich von UNIQA am Vercharterer (Charterbasis).

## 3. Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung erfolgt in EUR.

Bei Insolvenz/ Nichtweiterleitung der Kundengelder: Charterpreis (max. 5,000.- EUR pro Woche, max 15,000.- pro Törn); Kumulgrenze 150,000.- EUR.

Mehrkosten für Flüge etc, höhere Charterkosten bis 1,500.- EUR pro Törn; Kumulgrenze 150,000.- EUR.

Die Höchstgrenze der Entschädigung ist in jedem Fall der im Antrag benannte Charterpreis. Zeitlich anteilig nicht erbrachte Leistung wird im Verhältnis der Gesamtcharterdauer und dem Gesamtcharterpreis ersetzt. Jede vom Vercharterer erbrachte Leistung ist vom Charterpreis in Abzug zu bringen und auf die Entschädigung anzurechnen.

## 4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind/ist:

- Der Ausfall der Charter, sofern der Vercharterer dem Versicherungsnehmer eine andere Charteryacht mit gleicher Kabinenanzahl angeboten hat und dieser die Ersatzyacht ablehnt.
- Der Ausfall der Charter aufgrund eines Zustandes, den der Versicherungsnehmer selbst zu verantworten hat.
- Minderungen des Charterpreises aufgrund von Unzufriedenheit oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften (wie z.B. Sauberkeit, Beiboot, Außenborder, Zusatzsegel, etc.), sofern dadurch die Fahrtüchtigkeit der gecharterten Yacht weiterhin sichergestellt ist.
- Ein zumutbarer Ausfall der Charter wegen zu später Rückgabe des Vorcharterers oder einer Reparatur von 24 Std. pro Charterwoche.
- Charterpreise, die nicht über Banktransferwege (Überweisungen/Kreditkarten) und nicht direkt an den Vercharterer (Agentur/Basis) gezahlt wurden.
- Wenn dem Versicherer die Regressmöglichkeit an der Agentur/dem Vercharterer (Basis) durch Ausschluss oder sonstige Erklärungen genommen oder das Recht nicht übertragen wird.

## 5. Obliegenheiten

Der Antrag auf Reisepreisabsicherungsversicherung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages beim Versicherer zu beantragen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit der Zahlung der Prämie.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die EIS European Insurance & Services GmbH vorab telefonisch Tel. +49 (0)30 214082-19 Fax -89 oder E-Mail: [claim@eis-insurance.com](mailto:claim@eis-insurance.com) unverzüglich und später schriftlich zu informieren. Der Versicherungsnehmer hat der EIS European Insurance & Services GmbH den von beiden Parteien unterschriebenen Original-Chartervertrag, die Kontaktdaten sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vercharterers nebst Zahlungsnachweisen der bezahlten Charter zu übergeben. Der Versicherungsnehmer tritt mit Entschädigungszahlung der Versicherung seine Rechte auf Rückzahlung der Charter und Schadenersatz gegenüber der Agentur/dem Vercharterer (Basis) unwiderruflich in Höhe der geleisteten Zahlung an die Versicherung ab.

Versicherer ist die UNIQA Versicherung AG, Wien.